presserat

Inkognito Frühlingsgefühle recherchiert

Redakteurin gibt gefakte Kontaktanzeige in einem Stadtmagazin auf

Die Redakteurin einer Lokalzeitung gibt in einem Stadtmagazin inkognito eine Kontaktanzeige auf. Ein Interessent – in diesem Fall der Beschwerdeführer – meldet sich bei der Frau, die ihm daraufhin mitteilt, dass die Anzeige nicht echt sei. Es handele sich vielmehr um den Beginn einer Recherche zu Frühlingsgefühlen und dem Wonnemonat Mai. Damit seine Zeilen nicht verloren gingen, bitte sie ihn aber, aus seinem Schreiben an sie in einem Artikel zitieren zu dürfen. Wenn sie innerhalb von zwei Tagen nichts von ihm höre, gehe sie davon aus, dass sie die Zitate verwenden dürfe. Der Beschwerdeführer sieht einen Verstoß gegen Recherchegrundsätze nach Ziffer 4 des Pressekodex. Die verdeckte Recherche der Redakteurin sei nicht durch ein besonders öffentliches Interesse gedeckt. Er kritisiert auch eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes nach Ziffer 8 des Kodex, da die Redakteurin die Hoffnung von Menschen auf eine Partnerschaft ausnutze. Der Beschwerdeführer weist auch darauf hin, dass Antworten auf Kontaktanzeigen viel Mühe kosteten. Im Übrigen sei die Umdeutung von Schweigen als Zustimmung unzulässig. Der Chefredakteur teilt mit, dass er von der Redakteurin über ihr Projekt und die daraus resultierende Kritik des Beschwerdeführers informiert worden sei. Daraufhin habe er die Berichterstattung gestoppt und eine Anwaltskanzlei um rechtliche Einschätzung des Vorhabens gebeten. Ergebnis dabei sei gewesen, dass ein gewisses öffentliches Interesse am Thema Kontaktanzeigen bestehe. Auch sei das Vorgehen der Autorin keine klassische verdeckte Recherche. Sie habe zwar Kontaktanzeigen aufgegeben, aber die Rolle nicht weiter gespielt. Sie habe sich vielmehr den Männern als Journalistin zu erkennen gegeben. In der Berichterstattung habe sie zudem alles vermieden, was eine Identifizierung der Betroffenen ermöglicht hätte. Außerdem seien die Reaktionen und Zitate nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Betroffenen verwendet worden.

Die Redakteurin hat die in Ziffer 4 des Pressekodex definierten Grenzen der Recherche überschritten, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Ziffer 4 besagt, dass eine verdeckte Recherche im Einzelfall gerechtfertigt ist, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichem Interesse beschafft werden, die auf andere nicht zugänglich sind. Ein solches öffentliches Interesse sieht der Beschwerdeausschuss in diesem Fall nicht. Auch wenn eine verdeckte Recherche nur im Ansatz stattgefunden hat, so ist auch diese nicht vertretbar, da die damit beschafften Informationen nicht von überragendem öffentlichem Interesse sind. (0435/17/2)

Aktenzeichen:0435/17/2
Veröffentlicht am: 01.01.2017
Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);
Entscheidung: Missbilligung